

**Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Hennigsdorf
BV 0116/2015 vom 04.11.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 04.11.2015 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 04.11.2015 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 **Reinigungs-klasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungs-klassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs- klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben- anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktäglich	werktäglich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja (1 bis 3)	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja (1 bis 2)	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja (1 bis 2)	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

§ 4 **Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungs-klassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungs-klasse 1 : 42,87 EUR/m
Reinigungs-klasse 2 : 9,89 EUR/m
Reinigungs-klasse 3 : 9,27 EUR/m
Reinigungs-klasse 4 : 8,65 EUR/m
Reinigungs-klasse 5 : 6,78 EUR/m
Reinigungs-klasse 6 : 6,16 EUR/m
Reinigungs-klasse 7 : 2,29 EUR/m
Reinigungs-klasse 8 : 2,49 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klasse 2:	1,60 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klassen 3, 5:	1,41 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klassen 4, 6:	1,22 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-klasse 2:	3,51 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-klassen 3, 5:	3,08 EUR/m

Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:	2,65 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn:	2,49 EUR/m
Winterdienst Gehweg:	2,29 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:	42,87 EUR/m

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 13.02.2013 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der
Stadt Hennigsdorf, BV 0111/2012, außer Kraft.

Hennigsdorf, den

gez. Schulz
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:

Zum Busbahnhof
Gehweg vom Bahnhof bis Bötzower Straße
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
Havelpassage
Havelplatz
Postplatz
Rathausplatz
Straße am Postplatz

Reinigungsklasse 2:

Am Alten Walzwerk
Berliner Straße
Feldstraße (von Berliner Straße bis Fasanenstraße)
Friedhofstraße
Hauptstraße
Marwitzer Straße (von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße)
Neuendorfstraße
Poststraße
Spandauer Allee

Reinigungsklasse 3:

Alsdorfer Straße
Am Rathenaupark
Dorfstraße
Edisonstraße
Eduard-Maurer-Straße
Fabrikstraße
Fasanenstraße
Heinestraße
Horst-Müller-Straße
Nauener Straße
Parkstraße
Paul-Schreier-Straße
Reinickendorfer Straße
Rigaer Straße
Schönwalder Straße (von Parkstraße bis Tucholskystraße)
Schulstraße
Veltener Straße
Walter-Kleinow-Ring

Reinigungsklasse 4:

Ahornring
Am Bahndamm
Am Rathaus
Am Yachthafen
August-Burg-Straße
August-Conrad-Straße
Buchenhain
Choisy-le-Roi-Straße
Erlenweg
Fliederweg

Fontanesiedlung / Westseite(zw. Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße)
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)
Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Wolf-Straße
Heinz-Uhlitzsch-Straße
Hermann-Schumann-Straße
Hradeker Straße
Karl-Marx-Straße
Kirchstraße
Kralupyer Straße
Lindenring
Ludwig-Lesser-Straße
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)
Oberjägerweg (von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst)
Pappelallee
Philipp-Pförr-Straße
Rathenaustraße
Ringpromenade
Ruppiner Straße
Seilerstraße
Spandauer Landstraße
Stauffenbergstraße
Tucholskystraße (von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße)
Waldmeisterstraße
Waldstraße
Wolfgang-Küntscher-Straße

Reinigungsklasse 5:

Dorfstraße/ Angerrandstraße
Feldstraße (von Fasanenstraße bis Kiefernstraße)
Forststraße (von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße)
Heideweg (von Fontanestraße bis Waldstraße)
Jägerstraße
Kiefernstraße (von Feldstraße bis Forststraße)
Ohmstraße
Peter-Behrens-Straße

Reinigungsklasse 6:

Albert-Schweitzer Straße
Ampèrestraße
An der Wildbahn
Bergstraße
Bötzowstraße
Falkenstraße
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Heideweg (von Fontanestraße bis Waldstraße)
Hertzstraße
Hirschstraße
Humboldtstraße
Klingenbergstraße
Paul-Jordan-Straße
Voltastraße
Wattstraße

Reinigungs-klasse 7:

Marwitzer Straße (von Friedrich-Wolf-Straße bis Krankenhaus)

Ruppiner Chaussee (von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up)

Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm

Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)

Zur Baumschule

Reinigungs-klasse 8:

Drosselweg (von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg)

Eichhörnchenweg (von Drosselweg bis Freiheit)

Fasanenweg (von Drosselweg bis Freiheit)

Freiheit (von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg)